

Abschieben trotz Edtstadlers Idee schwierig



Karoline Edtstadler (ÖVP) hat zwei konkrete Punkte zu Änderungen in der GFK vorgeschlagen. APA / Max Slovacek

Flucht. Die Verfassungsministerin möchte die Genfer Flüchtlingskonvention „erweitern“. Würde das Abschiebungen erleichtern? Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um ein zentrales Wahlkampfthema.

VON ELISABETH HOFER
UND KLAUS KNITTELFELDER

Wien. Klubobmann August Wöginger, der steirische Landeshauptmann Christopher Drexler und nun also Verfassungsministerin Karoline Edtstadler – die ÖVP fordert in regelmäßigen Abständen eine Änderung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). „Weiterentwicklung“ nannte Edtstadler das kürzlich im „Standard“. Anders als bei vorangegangenen Vorstößen in diese Richtung sprach die Verfassungsministerin kurz darauf auch von zwei konkreten Dingen, die ihrer Meinung nach „weiterentwickelt“ werden sollen. Welche das sind, wie sie funktionieren könnten und was sie bringen würden.

1 Was will Edtstadler denn überhaupt ändern?

Konkret geht es um zwei Punkte. Grosso modo zielen sie auf Abschiebungen ab. Schon derzeit sieht die GFK Asylsachgründe vor. Dazu zählen schwere Verbrechen wie Mord, Totschlag oder Vergewaltigung.

Geht es nach der türkisen Verfassungsministerin, sollen diese Ausschlussgründe erweitert werden und etwa Messerstechereien oder Einbruchsdiebstahl einschließen. Als zweiten Punkt will Edtstadler, dass enger ausgelegt werden soll, wo eine Person Asyl erhält. Ursprünglich sei intendiert gewesen, dass man im ersten sicheren Land, das man betritt, Asyl bekommt. In nahezu allen Fällen ist das nicht in Österreich.

2 Was wären die Konsequenzen dieser Änderungen?

Wer meint, durch die vorgeschlagenen Änderungen würde als direkte Konsequenz eine Abschiebung von Menschen, die bisher einen Schutzstatus hatten, möglich, irrt. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbietet nämlich Abschiebungen in Länder, in denen Betroffene von Folter, Haft oder dem Umbringen bedroht sind. Aus diesem Grund gibt es die Möglichkeit auf subsidiären Schutz, auch wenn kein Asylgrund vorliegt. 2024 wurde in Österreich rund 9000 Mal Asyl ge-

währt und knapp 5000 Mal subsidiärer Schutz. Die Spruchpraxis der letzten Monate zeigt, dass der Anteil von subsidiärem Schutz steigt. Was den zweiten Punkt, also Asyl im ersten sicheren Land, angeht, verweist Lukas Gahleitner-Gertz von der Asylkoordination darauf, dass ohnehin drei Viertel der Flüchtlinge in ihren Nachbarländern Zuflucht finden. Österreich dürfe aber etwa seit 13 Jahren auch niemanden nach Griechenland zurückschicken, weil dort keine menschenwürdige Unterbringung und keine rechtsstaatlichen Verfahren gewährleistet werden können. „Hier müsste die EU-Kommission eingreifen“, sagt er. „Eigentlich bräuhete es keine neuen Regeln, sondern die bestehenden müssten durchgesetzt werden.“

3 Was passiert, wenn jemand nicht abgeschoben werden darf?

Wenn Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte strafbar werden, können Sie zwar ihren Schutzstatus verlieren. Weil die EMRK greift, dürften sie als „rechtlich Geduldete“ aber

dennoch weiter in Österreich bleiben. Eine „Presse“-Nachfrage, ob die Ministerin denn auch die Texte von EMRK oder GFK abändern will, wird im Kanzleramt aber verneint: „Die Bundesministerin spricht sich in einem ersten Schritt vorrangig für eine breite Debatte aus“, so eine Sprecherin. „Ob letztlich eine Änderung des Vertragstextes selbst oder ein Zusatzprotokoll notwendig wäre, wird sich in diesem Prozess zeigen.“ Am Grundrechtokatalog der EMRK zweifle man nicht.

4 Wie würde eine Änderung konkret ablaufen?

Eine Änderung der GFK, das gibt man auch in Edtstadlers Umfeld zu, „würde einen langen, schwierigen Prozess voraussetzen“. Diese steht, wie erklärt, anders als die EMRK, Abschiebungen von Straftätern per se gar nicht im Weg. Die EMRK zu ändern, sei „ganz schwierig“, sagt Europarechtsexperte Walter Obwexer. Es müsste Einstimmigkeit unter den 46 Staaten im Europarat herrschen. Ergänzungen wären ohne Einstim-

migkeit möglich, Einschränkungen von Rechten damit aber nicht möglich. Sohn bleibt laut Obwexer, Einfluss auf die Rechtsprechung am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu nehmen. Das könnten Vertragsstaaten durchaus tun, es sei auch nicht unmöglich, dass hernach Abschiebungen von Straftätern in Länder erfolgen können, in die zuvor nicht abgeschoben wurde. Auch Edtstadler sprach sich immer wieder dafür aus, Verschärfungen über die Sprachpraxis durchzusetzen.

5 Würden Änderungen Flüchtlinge abschrecken?

Hierzu gibt es unterschiedliche Meinungen. Gahleitner-Gertz verweist darauf, dass etwa im Libanon oder der Türkei, wo die GFK nicht oder nur teil-ratifiziert ist, der Migrationsdruck ebenfalls hoch sei. „Die GFK ist vor allem ein Ordnungsinstrument, das Rechte und Pflichten von Flüchtlingen regelt.“ Sie habe neben einem humanitären auch einen stark sicherheitspolitischen Effekt.

ÖGB und AK sorgen sich wegen Handy-Reform um die Ankläger

Ermittlungen. Die verlängerte Begutachtungsfrist für die Handy-Sicherstellung ist zu Ende. Weitere Stellen rügen, dass die Staatsanwaltschaft nach dem türkis-grünen Entwurf nicht mehr Herrin des Verfahrens sei. Das Sozialministerium fand heraus, dass eine Gesetzesstelle nicht existiert.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Ursprünglich hätte die Begutachtungsfrist nur zwei Wochen dauern sollen, nach großen Protesten aus der Justiz wurde sie von Ministerin Alma Zadić (Grüne) doch auf sechs Wochen verlängert. Auch diese Frist endete nun. Und die in der Verlängerung eingereichten Stellungnahmen zum türkis-grünen Strafprozessrechtsänderungsgesetz zeigen, dass die Kritik am Entwurf des Justizministeriums nicht abreißt.

In erster Linie geht es bei der Materie um die Umsetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (VfGH). Datenträger, etwa Handys, sollen nicht mehr so einfach wie bisher abgenommen und ausgewertet werden dürfen. Es wird künftig eine eigene richterliche Genehmigung dafür brauchen. Zündstoff erhielt die Debatte aber da-

durch, dass die Auslesung der Daten künftig nur noch durch die Kriminalpolizei erfolgen soll. Dass Staatsanwälte sich daran nicht mehr direkt beteiligen können sollen, stört die Staatsanwälte-Vereinigung. So habe es in der Vergangenheit auch Fälle gegeben, in denen die Polizei Daten nicht wiederherstellen konnte, die Staatsanwaltschaft es aber mit ihren IT-Experten dann doch geschafft habe. Überhaupt sei es ein Problem, wenn jemand quasi blind nach relevanten Daten suche, den Akt aber gar nicht kenne.

Behinderung der Ermittler?

Die verlängerte Begutachtung rief den Gewerkschaftsbund (ÖGB) auf den Plan. „Die Arbeit der Staatsanwaltschaften, insbesondere der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die in den letzten Jahren wesentlich zur Aufdeckung von Kor-

ruptionsskandalen beigetragen hat, wird durch den vorliegenden Entwurf erheblich erschwert“, meinen die Gewerkschafter. „Diese Machtverschiebung von der Staatsanwaltschaft zur Kriminalpolizei widerspricht der Systematik der Strafprozessordnung und kommt einem Systembruch gleich“. Denn nach der Strafprozessordnung (StPO) sei die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens, doch mit der Novelle würden deren Zugriffs- und Einflussmöglichkeiten „massiv eingeschränkt“ werden.

Auch die Arbeiterkammer sorgte sich: „Vor dem Hintergrund, dass kriminalpolizeiliche Ermittlungen in politisch sensiblen Fällen ergebnislos blieben“ und erst Datenforsiker der Staatsanwaltschaft Daten wiederherstellen konnten, „muss diese geplante Einschränkung der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaften

den öffentlichen Eindruck hinterlassen, dass die angestrebte Gesetzesänderung auf eine Behinderung der Ermittlungsarbeit abzielt.“

Doch diese Ansicht teilen nicht alle. So sah der österreichische Rechtsanwaltskammertag, die Standsvertretung der Anwälte, in diesem Punkt kein Problem. Schließlich solle lediglich die technische Aufbereitung exklusiv durch die Kriminalpolizei erfolgen, die Auswertung der Daten aber weiterhin sowohl Polizei und Staatsanwaltschaft obliegen. Die Staatsanwaltschaft bleibe so Herrin des Verfahrens.

Richter warnen

Die Richtervereinigung, die ihre Stellungnahme knapp vor Ende der verlängerten Begutachtungsfrist abgab, teilt die Bedenken der Ankläger. „Im Entwurf ist mehrfach ein systemwidriges Abgehen von der Leitungsbe-

fugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren festzustellen“, meint die richterliche Standsvertretung. Dies zeige „sich markant am Ausschluss der Staatsanwaltschaft“ von der Datenaufbereitung.

Die türkis-grüne Koalition muss nun entscheiden, inwieweit sie ihren Entwurf noch ändert. Ein Beschluss im September, noch vor der Nationalratswahl, wird angepeilt. Laut der Entscheidung des VfGH treten die Regeln zur Handy-Sicherstellung Anfang 2025 außer Kraft, bis dahin braucht man eine neue Lösung.

Zu Wort meldete sich im Begutachtungsverfahren aber auch noch das Sozialministerium von Johannes Rauch (Grüne). Es machte das Ministerium von Rauchs Parteifreundin Zadić darauf aufmerksam, dass es eine in den Erläuterungen angeführte Gesetzesstelle gar nicht gebe und wohl eine andere gemeint sei.